



LINDT & SPRÜNGLI

Statuten



**Chocoladefabriken
LINDT & SPRÜNGLI AG**

STATUTEN

Beschlossen an der Generalversammlung vom 22. April 2010

26. Januar 2012

Anpassung durch den Verwaltungsrat bezüglich Art. 4 und Art. 4bis

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Artikel 1

Unter der Firma: „Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli Aktiengesellschaft“ besteht für unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft, die ihre Tätigkeit am 15. März 1899 begonnen und ihren Sitz in Kilchberg bei Zürich hat.

Artikel 2

¹ Die Gesellschaft bezweckt

- a) den Erwerb, die Veräusserung und Verwaltung von Beteiligungen aller Art, vor allem im Bereich von Industrie und Handel. Die Gesellschaft beteiligt sich insbesondere an anderen Unternehmen mit gleichartigen oder ähnlichen Zwecken, wie diejenigen der Unternehmensgruppe der Chocoladefabriken Lindt & Sprüngli AG;
- b) den Erwerb, die Verwaltung und die Vergebung von Lizenzen, Patenten und anderen Immaterialgüterrechten;
- c) die Fabrikation und den Verkauf von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere von Schokoladeartikeln.

² Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte tätigen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang mit der Lindt & Sprüngli-Gruppe stehen. Sie kann auch Beteiligungsgesellschaften finanzieren sowie Interessengemeinschaften eingehen oder ähnliche Verträge mit anderen Unternehmen abschliessen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. GESELLSCHAFTSKAPITAL

Artikel 3

¹ Das Aktienkapital beträgt CHF 14'000'000.--, ist voll liberiert und eingeteilt in 140'000 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von 100.--. Die Aktien tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

² Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

³ Am Sitz der Gesellschaft wird für die Namenaktien ein Aktienbuch geführt, in das die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden.

⁴ Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

⁵ Die Eintragung setzt einen Ausweis über die formrichtige Übertragung der Namenaktien voraus.

⁶ Der Verwaltungsrat kann einen Erwerber von Namenaktien als Vollaktionär ablehnen, soweit die Anzahl der von ihm gehaltenen Namenaktien 4% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien überschreitet.

⁷ Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten mit Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber.

⁸ Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche mit falschen Angaben erschlichen worden sind, mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

⁹ Der Verwaltungsrat kann in besonderen Fällen Ausnahmen von diesen Regeln (Art. 3 Abs. 5-7) bewilligen und für die Anwendung von Art. 3 Abs. 3-9 entsprechende Reglemente erlassen.

¹⁰ Die Namenaktien der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Aktionär kann, nachdem er im Aktienbuch eingetragen wurde, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen; er hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Namenaktien drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Namenaktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Aktionärs kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

¹¹ Vorbehalten bleibt Art. 685 d Abs. 3 OR.

Artikel 4

¹ Das Partizipationskapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'261'790.-- und ist eingeteilt in 926'179 auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine mit einem Nennwert von je CHF 10.--. Die Partizipationsscheine sind vollständig liberiert.

² Die Partizipationsscheine gewähren nach Massgabe des Nennwertes den gleichen Anspruch auf den entsprechenden Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis wie die Aktien; dagegen verleihen Sie kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängende Rechte.“

³ Die Partizipationsscheine der Gesellschaft werden grundsätzlich als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) und Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) ausgestaltet. Sie können in diesem Fall (soweit Schweizer Recht anwendbar ist) nur nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes übertragen werden. Der Partizipant hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Partizipationsscheine drucken und ausliefern. Sie kann als Bucheffekten ausgestaltete Partizipationsscheine aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Mit der Zustimmung des Partizipanten kann die Gesellschaft ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Artikel 4bis

¹ Das Partizipationskapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 634'046 voll zu liberierenden Inhaberpartizipationsscheinen mit einem Nennwert von je CHF 10.-- im Maximalbetrag von CHF 6'340'460.-- erhöht. Zum Bezug von 354'450 der neuen Partizipationsscheine (Kapitalmarkt-Partizipationsscheine) berechtigen Options- oder Wandelrechte, die deren Inhaber in Verbindung mit Anleihsobligationen der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften eingeräumt werden, sowie Optionsrechte, die den Aktionären oder den Partizipanten eingeräumt werden. Zum Bezug von 279'596 der neuen Partizipationsscheine (Mitarbeiter-Partizipationsscheine) berechtigen die Bezugs- oder Optionsrechte, welche Mitarbeitern der Gesellschaft oder von Tochtergesellschaften nach einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm eingeräumt werden.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten ist ausgeschlossen.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre und Partizipanten kann bei Options- und Wandelanleihen im Zusammenhang mit Kapitalmarkt-Partizipationsscheinen zur Finanzierung einer Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder zur Emission der Options- und Wandelanleihen auf internationalen Kapitalmärkten aufgehoben werden. In diesem Fall sind (1) Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung sowie (2) der Ausgabepreis für die neuen Partizipationsscheine entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Anleihsmission festzulegen.

⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal 7 Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal 10 Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.

Artikel 5

¹ Eine Erhöhung bzw. Herabsetzung des Aktienkapitals oder des Partizipationskapitals muss durch die Generalversammlung beschlossen werden.

² Bei Kapitalerhöhungen ist das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten, soweit nicht ein Beschluss der Generalversammlung ein solches ausschliesst oder abweichend ordnet, wie folgt geregelt:

- a) Wird nur das Aktienkapital, nicht aber das Partizipationskapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.
- b) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital in ihrem bisherigen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre nur auf die neuen Aktien, dasjenige der Partizipanten nur auf die neuen Partizipationsscheine. Für den Bezug von Namenaktien bleibt indessen Art. 3 Abs. 6 vorbehalten.
- c) Werden gleichzeitig das Aktienkapital und das Partizipationskapital erhöht, jedoch nicht in ihrem bisherigen Verhältnis, so wird zunächst unter Annahme einer Erhöhung im gleichen Verhältnis gemäss lit. b) vorgegangen. Auf dem überschüssigen Teil einer Kapitalkategorie haben sowohl Aktionäre wie auch Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.
- d) Wird nur das Partizipationskapital, nicht aber das Aktienkapital erhöht, so haben sowohl die Aktionäre wie auch die Partizipanten ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien bzw. Partizipationsscheine.

³ Das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten kann von der Generalversammlung aus wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 OR aufgehoben werden.

Artikel 6

Die Gesellschaft hat das Recht, Anleihen durch Ausgabe von Obligationen zu begeben sowie auch auf dem Wege der Errichtung von Hypotheken Kapital zu beschaffen.

III. ORGANISATION

Artikel 7

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Geschäftsleitung
- D. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Artikel 8

Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, findet die ordentliche Generalversammlung statt.

Artikel 9

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Verwaltungsrat, so oft er es für nötig hält, und muss sie berufen, wenn die Besitzer von mindestens dem zehnten Teil des gesamten Aktienkapitals auf schriftlich begründete Eingabe hin oder die Revisionsstelle es verlangen.

Artikel 10

¹ Zu den Generalversammlungen sind die Aktionäre mindestens 20 Tage vorher vom Verwaltungsrat durch das Publikationsorgan der Gesellschaft einzuladen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

³ Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung im Publikationsorgan der Gesellschaft bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft und bei den eingetragenen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.

Artikel 11

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll wird durch den vom Verwaltungsrat bestimmten Protokollführer geführt und von ihm, dem Vorsitzenden und den Stimmzählern unterzeichnet.

Artikel 12

¹ In der Generalversammlung hat jede Aktie eine Stimme.

² Ein Aktionär kann sich durch schriftliche Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

³ Bei der Ausübung des Stimmrechts kann kein Aktionär direkt oder indirekt für eigene oder vertretene Aktien zusammen mehr als 6 % der aus dem Aktienkapital resultierenden Aktienstimmen auf sich vereinigen. Dabei gelten natürliche oder juristische Personen, die kapital- oder stimmenmässig oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, als eine Person bzw. als ein Aktionär. Der Verwaltungsrat oder ein vom Verwaltungsrat bezeichneter Ausschuss ist berechtigt, in besonderen Fällen von diesen Beschränkungen abzuweichen.

⁴ Die Stimmrechtsbeschränkung findet keine Anwendung auf die Ausübung des Stimmrechts durch von der Gesellschaft bezeichnete Organvertreter (Art. 689c OR), durch von der Gesellschaft bezeichnete unabhängige Stimmrechtsvertreter (Art. 689c OR) sowie durch Depotvertreter (Art. 689d OR), soweit diese von Aktionären zur Stimmrechtsvertretung beauftragt wurden, ferner auf Aktionäre, die mit mehr als 6% im Aktienbuch eingetragen sind.

Artikel 13

¹ Aktionäre, die an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten lassen wünschen, haben sich spätestens fünf Tage vorher über ihren Aktienbesitz auszuweisen; sie erhalten dagegen eine auf ihren Namen lautende Zutrittskarte.

² Eintragungen von Namenaktien werden im Aktienbuch nur bis 20 Tage vor der Generalversammlung vorgenommen.

Artikel 14

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und hat unübertragbar folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- b) Abänderung der Statuten, inkl. Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals;
- c) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie der Konzernrechnung;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates;
- f) Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Gesellschaft, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren;
- g) Beschlussfassung über alle sonstigen Gegenstände, welche der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden.

Artikel 15

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss eingeladen worden ist.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine schriftliche Abstimmung oder Wahl hat stattzufinden, wenn der Vorsitzende sie anordnet oder wenn sie von der Generalversammlung beschlossen wird. Bei offener Abstimmung wird lediglich die Stimmenzahl des Gegenmehrs festgestellt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr der vertretenen Aktienstimmen.

³ Statutenänderungen betreffend die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft (Art. 1), die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien (Art. 3 Abs. 2), die Übertragung von Namenaktien (Art. 3 Abs. 6), die Vertretung von Aktien an der Generalversammlung (Art. 12 Abs. 3), die Änderung dieser Statutenbestimmung (Art. 15 Abs. 3) sowie die Auflösung (Art. 32) oder Fusion der Gesellschaft bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Artikel 16

¹ Ein Aktionär, der mit mindestens 2% des Aktienkapitals der Gesellschaft im Aktienbuch eingetragen ist, kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Das Traktandierungsbegehren muss dem Verwaltungsrat mindestens 60 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der

Verhandlungsgegenstände und Anträge mitgeteilt werden. Diese Traktandierungsbegehren und Anträge müssen der Generalversammlung mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates vorgelegt werden.

² In der Generalversammlung können Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, eingebracht und begründet werden; die Entscheidung darüber darf aber erst in der nächsten Generalversammlung nach Begutachtung durch den Verwaltungsrat erfolgen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 17

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und maximal neun Mitgliedern. Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, dann muss die Mindestbesetzung erst an der nächsten ordentlichen Generalversammlung wieder hergestellt werden.

Artikel 18

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen während ihrer Amtsdauer und innert zweier Jahre nach deren Ablauf bei keinem Konkurrenzunternehmen Anstellung haben, noch sonst in direkter Weise beschäftigt sein.

Artikel 19

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Bei Ersatzwahlen treten die neuen Mitglieder in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

² Scheidet ein Mitglied aus oder lehnt ein gewähltes Mitglied nachträglich ab, so bleibt der betreffende Sitz bis zur nächsten Generalversammlung unbesetzt.

Artikel 20

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

² Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Der Verwaltungsrat wählt den Sekretär, der nicht in den Kreis seiner Mitglieder gehören muss.

Artikel 21

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, wenigstens aber vier Mal im Jahr auf Einladung und unter dem Vorsitz seines Präsidenten, eventuell Vizepräsidenten, oder im Falle von deren Verhinderung eines anderen Mitgliedes.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates beziehen ausser der Vergütung ihrer Barauslagen eine vom Bilanzgewinn unabhängige Entschädigung. Ausserdem haben sie Anteil am Bilanzgewinn gemäss Art. 29 der Statuten.

Artikel 22

¹ Für die gültige Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte oder bei ungerader Zahl der absoluten Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

² Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid zu geben.

³ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege gefasst werden, sofern sich alle Mitglieder damit einverstanden erklären. Auch solche auf dem Zirkularwege gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll des Verwaltungsrates einzutragen.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, aus seiner Mitte Ausschüsse und Delegierte zu bestellen, und erlässt ein Organisationsreglement, in dem insbesondere die Kompetenzen zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung abgegrenzt werden.

Artikel 24

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Gesellschaft zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivzeichnungsbefugnis zu zweien verliehen werden darf.

C. Die Geschäftsleitung

Artikel 26

Die Geschäftsführung ist Sache der vom Verwaltungsrat gewählten Geschäftsleitung, deren Rechte und Pflichten im Organisationsreglement umschrieben werden.

D. Die Revisionsstelle

Artikel 27

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 28

Die Bücher und Jahresrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen.

Artikel 29

Der Bilanzgewinn ist in folgender Weise und Reihenfolge zu verteilen:

- a) Vorerst sind 5 % dem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser die Höhe von 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.
- b) Dann erhalten die Aktionäre und Partizipanten eine Dividende bis zu 5 % des einbezahlten Gesellschaftskapitals
- c) Vom Rest kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates eine Tantième bis zu 10 % ausgeschüttet werden.
- d) Über den sodann noch übriggebliebenen Rest entscheidet die Generalversammlung unter Berücksichtigung von Art. 671 OR.

Artikel 30

¹ Die Auszahlung der Dividende an die Aktionäre und Partizipanten erfolgt nach Genehmigung der Jahresrechnung durch die Generalversammlung.

² Dividenden, die binnen fünf Jahren nach Verfall nicht bezogen worden sind, fallen dem gesetzlichen Reservefonds zu.

Artikel 31

¹ Für den gesetzlichen Reservefonds gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

² Die Generalversammlung kann jederzeit neben dem gesetzlichen Reservefonds die Anlage weiterer Fonds zu irgendwelchen Zwecken beschliessen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Artikel 32

Für den Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft gilt Art. 15 Abs. 3.

Artikel 33

Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts. Die Liquidatoren sind berechtigt, Aktiven der Gesellschaft freihändig zu verkaufen.

VI. PUBLIKATIONSORGAN

Artikel 34

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das „Schweizerische Handelsamtsblatt“.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2010. Anpassung durch den Verwaltungsrat am 26. Januar 2012 betreffend Art. 4 und Art. 4bis.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
Ernst Tanner

Der Protokollführer:
Dieter Weisskopf

Notariat Thalwil